

Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Information und Beratung	3
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
II Abfallbewirtschaftung	
1. Allgemeines	
Abfallarten	5
Pflichten der Bevölkerung	6
Verbote	7
Verhalten der Gemeinde	8
2. Sammelstellen	
Planung, Projektierung und Ausführung	
a) Sammelstellen der Gemeinde	9
b) Private Sammelstellen	10
Ausgestaltung	11
Unterhalt und Erneuerung	12
3. Sammelbetrieb	
Annahme der Abfälle	13
Rechte an den Abfällen	14
Benützungspflicht	15
Abfuhrplan	16
Separat gesammelte Abfälle	17

Gemische Siedlungsabfälle	
a) Kehricht	18
b) Sperrgut	19
Elektrische und elektronische Geräte	20
Sonderabfälle	21
Bauabfälle	22
4. Abfallanlagen	
Anlagen der Gemeinde	23
Private Kompostierungsanlagen	24
III Finanzierung	
1. Grundsatz	
Aufwand der Gemeinde	25
Private Anlagen	26
2. Abfallgebühren	
Grundgebühr	
a) Gebührenpflicht, Veranlagung	27
b) Fälligkeit und Bezug	28
Mengengebühren	
a) Grundsatz	29
b) Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	30
Gebühren für besondere Dienstleistungen	31
3. Rechtsmittel	
Einsprache	32
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Vollzug	33
Strafbestimmungen	34
Inkrafttreten	35
Anhang	
1 Gebührentarif	

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungs-
bereich
und Zweck

¹Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

²Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.

³Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetz auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2

Aufgabe
der
Gemeinde

¹Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (Verband) wahrgenommen werden.

²Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

³Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle. Sie führt eine Abfallberatungsstelle.

⁴Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen und organisiert einen Häckseldienst. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können.

⁵Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3

Information
und
Beratung

¹Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

²Er orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.

³Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung von Abfällen.

Art. 4

Vorbehalt
des über-
geordneten
Rechts

¹Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen sowie Finanzierung der Abfallbewirtschaftung die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

²Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes GEVAG.

II. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Allgemeines

Art. 5

Abfallarten

¹Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.

²Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.

³Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

⁴Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

⁵Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z. B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z. B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Art. 6Pflichten der
Bevölkerung

¹Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

²Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7

Verbote

¹Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

²Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

³Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht.

⁴Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Art. 8Verhalten der
Gemeinde

¹Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte sowie wiederverwendbare bzw. -verwertbare Produkte bevorzugt.

³Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle kompostiert werden.

2. Sammelstellen

Planung, Projektierung und Ausführung

Art. 9

a)
Sammelstellen
der Gemeinde

¹Die Standorte von Sammelstellen zur Bereitstellung oder Abgabe von Abfällen werden im Rahmen der Erschliessungsplanung festgelegt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

²Für die Projektierung und Ausführung von Sammelstellen der Gemeinde gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes.

Art. 10

b)
Private
Sammelstellen

¹Die Planung, Projektierung und Ausführung von privaten Sammelstellen zur Bereitstellung und Abgabe von Abfällen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzes.

²Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.

³Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

⁴Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Art. 11

Ausgestaltung

¹Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.

²Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.

³Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 12

Unterhalt und
Erneuerung

¹Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

²Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Art. 13

Annahme der
Abfälle

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 30 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch den Abfallverband und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

²Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

³Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 14

Rechte an
den Abfällen

¹Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

²Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besondere Schäden und Folgen haftbar.

Art. 15

Benützungspflicht

¹Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

²Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

³Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfuhren bewilligen.

Art. 16

Abfuhrplan

¹Der Gemeindevorstand erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle und der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen.

²Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfuhren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.

³Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 17

Separat
gesammelte
Abfälle

¹Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte sowie Sonderabfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.

²Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde betriebenen Kompostierungsanlage zuzuführen.

³Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhrn bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

⁴Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁵Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 18

Gemischte
Siedlungs-
abfälle
a) Kehricht

¹Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in Abfallsäcken oder anderen geeigneten Säcken auf den Sammelstellen bereitzustellen.

²Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen Container benützen dürfen.

³Es dürfen nur fahrbare, vom Gemeindevorstand zugelassene Normcontainer verwendet werden. Die Beschaffung der Container sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benützerinnen und Benützer.

⁴Container sind am Abfuhrtag an den Transportrouten bereitzustellen.

Art. 19

b) Sperrgut

¹Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.

²Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln von höchstens 100 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm und max. 20 kg auf den Sammelstellen bereitzustellen.

³Grobsperrgüter wie Holz, Bettgestelle, Sofas, Kisten usw., die 200 x 100 x 100 cm und 40 kg nicht überschreiten, können ebenfalls auf den Sammelstellen bereit gestellt werden. Sperrgüter, die diese Masse überschreiten und nicht verkleinert werden können, sind von den Inhaberinnen und Inhabern direkt bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle abzuliefern.

⁴Kleinsperrgüter werden von der Kehrichtabfuhr mitgenommen. Die Abfuhr von Grobsperrgut wird von der Gemeinde jeweils im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

⁵Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf abweichende Höchstmasse für Klein- und Grobsperrgut festlegen.

Art. 20

Elektrische
und
elektronische
Geräte

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

Art. 21

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 22

Bauabfälle

¹Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

²Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.

³Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

⁴Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

4. Abfallanlagen

Art. 23

Anlagen der Gemeinde

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen, Zwischenlager, Inertstoffdeponien.

²Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderer wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

³Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

⁴Beim Bau und Betrieb von Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle verwertet werden, sind die besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons zu beachten.

Art. 24

Private
Kompostie-
rungsanlagen

¹Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnliegenschaften können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern.

²Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

III. FINANZIERUNG

1. Grundsatz

Art. 25

Aufwand der
Gemeinde

¹Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

²Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.

³Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

⁴Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührenansätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Art. 26

Private
Anlagen

¹Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

²Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Abfallgebühren

Art. 27

Grundgebühr
a) Gebühren-
pflicht
Veranlagung

¹Die Grundgebühr ist für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, die Wohn- oder Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen. Sie ist jährlich zu entrichten.

²Die Grundgebühren werden in Form von Pauschalen pro Wohneinheit nach Wohnungsgrösse - oder pro Betrieb nach Betriebsgrösse - festgelegt. Der Maximalansatz pro Wohneinheit beträgt Fr. 150.00/a, jener pro Betrieb max. Fr. 2'000.00/a.

³Die Höhe der Grundgebühr wird in einer besonderen, durch den Gemeindevorstand zu erlassenden Gebührenordnung festgelegt.

Art. 28

b) Fälligkeit
und Bezug

¹Die Grundgebühr wird den Liegenschaftseigentümern bzw. den Betriebsinhabern gemäss Handelsregistereintrag durch die Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt. Bei Gesamthandsverhältnissen sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentumsverhältnissen die einzelnen Mit- bzw. Stockwerkeigentümer, bei Baurechtsverhältnissen die Bauberechtigten gebührenpflichtig.

²Wird die Liegenschaft oder der Betrieb nach Zustellung der Gebührenrechnung veräussert, geht die Verpflichtung für die Bezahlung aller noch ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.

³Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Grundeigentümer, dem Bauberechtigten bzw. dem Betriebsinhaber zuzustellen. Bei Mit- oder Gesamteigentumsverhältnissen erfolgt die Zustellung an einen der Mit- oder Gesamteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltung.

⁴Die Grundgebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Bezahlung fällig. Sie sind innert 90 Tagen zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Art. 29

Mengen-
gebühren
a) Grundsatz

¹Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle wie z.B. Grünabfälle.

²Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Abfallsäcke, Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

³Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgut- und Grünabfallbündeln sowie den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

⁴Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen. Der Maximalansatz pro 35 l/Sack beträgt Fr. 2.50 bzw. Fr. 50.00 pro 800l/Container.

Art. 30

b) Zusatzgebühren für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

¹Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

²Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

³Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Art. 31

Gebühren für bes. Dienstleistungen

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

²Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.

³Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

3. Rechtsmittel

Art. 32

Einsprache

¹Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

²Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Vollzug

¹Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

²Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³Er kann bestimmte Aufgaben der Bauverwaltung übertragen.

⁴Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 34

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

²Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Reglementes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen der Baubehörde gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.

³Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen. Diese sind vor dem Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 35

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.

²Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2001 nach dem vorliegenden Reglement erhoben. Die Gebindegebühren gelten ab 1.12.2000.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Abfallbeseitigungsgesetz vom 20.11.87, als aufgehoben.

Beschlossen in der Urnenabstimmung vom 13. August 2000.